

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1985/3/28 6Ob2/85,
6Ob132/07s, 6Ob43/09f, 6Ob151/15x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1985

Norm

FBG §10 Abs1

FBG §10 Abs2

FBG §24

FGG §140

FGG §142

UGB §30 Abs2

Rechtssatz

Die §§ 140 und 142 FGG stehen in keinem Spezialitätsverhältnis zueinander. Wenn eine unzulässige Firma eingetragen ist, kommen beide Verfahren in Betracht und ist es grundsätzlich dem Ermessen des Registergerichtes überlassen, dasjenige Verfahren zu wählen, mit dem es am ehesten zum Ziel zu kommen meint.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2/85

Entscheidungstext OGH 28.03.1985 6 Ob 2/85

Veröff: SZ 58/51 = GesRZ 1985,104 = ÖBl 1986,24 = NZ 1986,134

- 6 Ob 132/07s

Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 132/07s

Vgl; Beisatz: In § 30 Abs2 UGB ist die Wertung des Gesetzgebers erkennbar, in bestimmten Fällen sogar das Zwangsstrafen- dem Amtslöschungsverfahren vorzuziehen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Auffassung, das Zwangsstrafenverfahren sei jedenfalls dann vorrangig, wenn bloß ein einzelner Firmenbestandteil unzulässig ist. Der Bestrafte kann sich in diesem Verfahren ebenfalls nicht auf die Rechtskraft des Eintragungsbeschlusses berufen. Dies wäre ein Wertungswiderspruch zu § 10 Abs 2 FBG und der hiezu ergangenen Rechtsprechung. (T1)
Veröff: SZ 2007/144

- 6 Ob 43/09f

Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 43/09f

Vgl; Beisatz: Eine Wahlmöglichkeit zwischen Zwangsstrafenverfahren und amtswegiger Löschung besteht nur bei nachträglichen Änderungen und ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung wie im Fall des Erlöschens einer Firma (§ 31 Abs 2 UGB). (T2)

Beisatz: Hier: Löschung eines Prokuristen wegen Unzulässigkeit der Eintragung der Prokura. Keine Wahlmöglichkeit. die richtige Vorgangsweise nicht in der Erzwingung der Anmeldung der Löschung der Prokura, sondern in der amtswegigen Löschung nach § 10 Abs 2 FBG bestanden. (T3)

Veröff: SZ 2009/47

- 6 Ob 151/15x

Entscheidungstext OGH 31.07.2015 6 Ob 151/15x

Auch; Beisatz: Dass bei einer (auch schon ursprünglich) unzulässigen Firma Zwangsstrafen verhängt werden dürfen, entspricht dem diesbezüglich nicht unterscheidenden Wortlaut des § 24 Abs 1 FBG sowie der herrschenden Lehre. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0059042

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at